



Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion
Veterinäramt

Stefan Buholzer, Dr. med. vet.
stv. Kantonstierarzt
Tierschutz Heimtiere & Wildtiere

Zollstrasse 20
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 41 41
Fax +41 43 259 41 40
kanzlei@veta.zh.ch
www.veta.zh.ch

Hu-Aus / ZH-028596 / Aka

1/3

Bewilligung vom 25. November 2020

Tierschutz: Hunde

§ 15 kantonale Hundeverordnung vom 25. November 2009 (HuV)

Bewilligungsnummer **ZH-HAB-0819-241123**

Bewilligungstyp **Hundeausbilderin / Hundeausbilder**

Bewilligungsinhaber/-in **Andrea Häberle-Meili, geb. 26.06.1976**

Art der Hundeausbildung Junghunde- / Erziehungskurs
 Welpenförderung

Ablauf der Gültigkeit **23. November 2024**



Es hat sich Folgendes ergeben:

Beim Veterinäramt ging das Gesuch vom 31. August 2020 von Andrea Häberle-Meili betreffend die Bewilligung zur Durchführung der Welpenförderung ein.

Es erfolgte eine administrative Prüfung des Gesuchs sowie den eingereichten Fortbildungsnachweisen.

Es kommt in Betracht:

1. Die Prüfung des Gesuchs hat ergeben, dass die Bewilligung zur Durchführung der Welpenförderung erteilt werden kann.
2. Folgende Bedingungen und Auflagen bilden einen Bestandteil der Bewilligung:
 - a) Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber konzipiert die von ihr oder ihm angebotene praktische Hundebildung nach § 11 Reglement zur praktischen Hundebildung vom 1. Mai 2010. Das Kurskonzept ist dem Veterinäramt jederzeit auf Verlangen vorzuweisen. Will die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber von den Lernzielen abweichen, ist das Kurskonzept unter Darlegung der Abweichungen vorgängig dem Veterinäramt einzureichen.
 - b) Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, die Bestätigung von erfolgreich abgeschlossenen Kursen gemäss der per Email zugestellten Vorlage des Veterinäramtes der Hundehalterin bzw. dem Hundehalter auszustellen.
 - c) Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, Mutationen wie Namens- oder Adressänderungen dem Veterinäramt schriftlich innert 10 Tagen mitzuteilen.
 - d) Die vorliegende Bewilligung ist auf 4 Jahre befristet. Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber kann eine Verlängerung schriftlich beantragen (Formular "Gesuch um Erneuerung der bestehenden Bewilligung für Junghunde- und Erziehungskurse oder/ und die Welpenförderung nach § 15 Hundeverordnung vom 25. November 2009 (HuV)", vgl. www.zh.ch/hunde > Ausbilderinnen und Ausbilder). Hierzu muss sie oder er die nach § 16 HuV geforderte Fortbildung nachweisen.
3. Die Kosten der Bewilligung werden gestützt auf § 18 Buchstabe a HuV dem Bewilligungsinhaber / der Bewilligungsinhaberin auferlegt. Die Höhe der Kosten wird aufwandbezogen und gemäss den Weisungen betreffend Gebühren des Veterinäramts Ziff. 361 bemessen.

Grundgebühr (bis 1 Stunde Aufwand - 147 Fr./Stunde)	Fr.	98.00
Ausfertigungskosten	Fr.	41.00
Total	Fr.	139.00

4. Zuwiderhandlungen gegen die Bedingungen und Auflagen werden gemäss § 27 Absatz 1 Hundegesetz vom 14. April 2008 (HuG) mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann ein Verweis erteilt werden.
5. Diese Bewilligung ist nicht übertragbar und gilt nur für die oben bezeichnete Person.



Das Veterinärämtesamt verfügt

- I. Die Bewilligung zur Durchführung der Welpenförderung wird Andrea Häberle-Meili, Chrüzlerstr. 21, 8545 Rickenbach Sulz erteilt.
- II. Diese Bewilligung ist mit Bedingungen und Auflagen gemäss Ziffer 2 der Erwägungen verbunden.
- III. Diese Bewilligung gilt ab 24. November 2020.
- IV. Diese Bewilligung ist bis zum 23. November 2024 befristet.
- V. Die Kosten dieser Bewilligung betragen Fr. 139.00 und werden dem/ der Bewilligungsinhaber/-in auferlegt.

Der Betrag von Fr. 139.00 ist innert 30 Tagen ab erfolgter Zustellung der Verfügung zu bezahlen.

- VI. Zuwiderhandlungen gegen die Bedingungen und Auflagen werden gemäss § 27 Absatz 1 HuG mit Busse bestraft oder in leichten Fällen mittels eines Verweises geahndet.
- VII. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Gesundheitsdirektion, Rechtsabteilung, Bereich Rechtsmittel, (Stampfenbachstrasse 30, 8090 Zürich) schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
- VIII. Mitteilung an
 - Andrea Häberle-Meili, Chrüzlerstr. 21, 8545 Rickenbach Sulz (A-Post plus)

Stefan Buholzer

Beilagen

- Rechnung
- Vorlagen Kursbestätigungen (eine elektronische Version wird per E-Mail zugestellt)